

Bescheid

I. Spruch

(1) Der auf die „Verwertungsgesellschaft Rundfunk“ (im Folgenden: VGR), Würzburggasse 30, A-1136 Wien, gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006), BGBl. I Nr. 9/2006 idF. BGBl. I Nr. 82/2006, iVm. § 1 der Verordnung über die Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde nach dem VerwGesG 2006, BGBl. II Nr. 236/2006, (im Folgenden: GesamtfinanzierungsVO) entfallende Beitrag zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften für das Kalenderjahr 2006 wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 mit € 3.295,45 festgesetzt.

(2) Der auf die VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 iVm. § 1 GesamtfinanzierungsVO entfallende Finanzierungsbeitrag für das Kalenderjahr 2006 wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 mit € 1.852,30 festgesetzt.

(3) Der auf die VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 4 VerwGesG 2006 iVm. § 1 GesamtfinanzierungsVO entfallende Finanzierungsbeitrag für das Kalenderjahr 2006 wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 mit € 12,94 festgesetzt.

(4) Für das dritte Quartal des Kalenderjahres 2006 wird der VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung der in den Spruchpunkten 1.) bis 3.) genannten Beträge in der halben Höhe, somit mit einem Betrag von € 2.580,35, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000), zu überweisen.

(5) Für das vierte Quartal des Kalenderjahres 2006 wird der VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung der in den Spruchpunkten 1.) bis 3.) genannten Beträge in der halben Höhe, somit mit einem Betrag von € 2.580,35, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist bis spätestens 10.10.2006 einlangend auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000), zu überweisen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.07.2006 forderte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Verwertungsgesellschaften auf, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens die Höhe der Umsätze des Kalenderjahres 2004 der betriebenen Verwertungsgesellschaft sowie die Anzahl der Bezugsberechtigten der betriebenen Verwertungsgesellschaft am Ende des Kalenderjahres 2004 mitzuteilen, und diese Informationen durch geeignete Unterlagen (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung) nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 25.07.2006 teilte die VGR der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die im gegenständlichen Fall relevanten Informationen hinsichtlich der Umsätze des Kalenderjahres 2004 und der Anzahl der Bezugsberechtigten am Ende des Kalenderjahres 2004 mit.

Nach Aufforderung vom 27.07.2006 übermittelte die VGR mit Schreiben vom 07.08.2006 weitere Informationen hinsichtlich der näheren Aufschlüsselung der Gewinn- und Verlustrechnung der VGR für das Kalenderjahr 2004.

Auf Basis der eingelangten Informationen übermittelte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften mit Schreiben vom 18.08.2006 die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sowie den daraus ermittelten Finanzierungsbeitrag der VGR zur Stellungnahme binnen einer Woche. Die VGR nahm dazu nicht Stellung.

Mit Schreiben vom 05.09.2006 informierte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die VGR über eine sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergebene Änderung der Berechnungsgrundlage des Viertels des Gesamtfinanzierungsbetrags der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006. Demnach wurde der Betrag der Gesamtumsätze aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften aufgrund einer Doppelberücksichtigung von Umsatzerlösen einer Verwertungsgesellschaft von € 151,986.594,84 um € 3,073.554,46 auf € 148,913.040,38 korrigiert. Von Seiten der VGR bestanden keine Einwände, den Bescheid auf Grundlage der geänderten Berechnungsgrundlage zu erlassen.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Derzeit stehen für elf Verwertungsgesellschaften Betriebsgenehmigungen in Kraft:

- Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.K.M.) registrierte Genossenschaft m.b.H. – Bescheid des BKA vom 11.06.1997, GZ 11.122/7-II/1/97
- AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. – Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 13.07.1994, GZ 24.307/13-IV/1/94
- Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H. – Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 19.07.1994, GZ 32.928/6-IV/1/94 idF. des Bescheides des BKA vom 07.02.2006, GZ 200.003/0030-II/3/2006
- LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H. – Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 29.06.1994, GZ 32.629/5-IV/1/94 idF. des Bescheides des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) registrierte Genossenschaft m.b.H. – Kundmachung des BM für Unterricht vom 17.07.1947, BGBl. Nr. 201/1947; Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 19.07.1994, GZ 23.903/11-IV/1/94
- „Oesterreichische Interpretengesellschaft“ (OESTIG) – Bescheid des BM für Unterricht und Kunst vom 29.06.1994, GZ 32.629/5-IV/1/94 idF. des Bescheides des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- V.A.M., Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen (VBK) – Bescheid des BKA vom 15.09.1998, GZ 11.122/12-II/1/98
- VERWERTUNGSGESELLSCHAFT FÜR BILD UND TON (VBT) – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft m.b.H. – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- „Verwertungsgesellschaft Rundfunk“ – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96

Die der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften jeweils übermittelten Informationen hinsichtlich der Umsätze des Kalenderjahres 2004 der betriebenen Verwertungsgesellschaften und der Anzahl deren Bezugsberechtigter am Ende des Kalenderjahres 2004 ergaben, dass

- der Umsatz der VGR im Kalenderjahr 2004 € 7,609.146,65 betrug,
- die Gesamtumsätze aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2004 € 148,913.040,38 betragen, und
- die Anzahl der Bezugsberechtigten aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2004 81.246 betrug.

3. Beweiswürdigung

Die von den Verwertungsgesellschaften im Rahmen des Ermittlungsverfahrens übermittelten Informationen hinsichtlich der Umsätze des Kalenderjahres 2004 und der Anzahl der Bezugsberechtigten am Ende des Kalenderjahres 2004 wurden seitens der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Berechnungsgrundlage der Finanzierungs-

beiträge gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 VerwGesG 2006 herangezogen. Es bestand kein Anlass, an der Richtigkeit der übermittelten Informationen zu zweifeln. Diese wurden von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften demnach als erwiesen angenommen.

4. Rechtliche Beurteilung

I. Gesetzliche Grundlage

§ 7 Abs. 5 VerwGesG 2006 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaften und die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften Finanzierungsbeiträge zu leisten haben, deren Summe dem Personal- und Sachaufwand der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften entspricht, der nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erforderlich ist (Gesamtfinanzierung). Der Bundeskanzler hat die Höhe der Gesamtfinanzierung durch die GesamtfinanzierungsVO festgesetzt. Demnach beträgt die Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2006 € 145.000,--.

Die Gesamtfinanzierung ist auf die einzelnen Beitragspflichtigen gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 bis 4 VerwGesG 2006 nach den folgenden Grundsätzen aufzuteilen:

1. ein Viertel zu gleichen Teilen auf die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger,
2. ein Viertel zu gleichen Teilen auf die Verwertungsgesellschaften,
3. ein Viertel auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis ihrer Umsätze und
4. ein Viertel auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Bezugsberechtigten.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Finanzierungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 durch Bescheid festzusetzen und für jedes Quartal im Vorhinein vorzuschreiben. Der Festsetzung der auf die Verwertungsgesellschaften entfallenden Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 VerwGesG 2006 die Umsätze des der Festsetzung vorangehenden Kalenderjahres und die Anzahl der Bezugsberechtigten am Ende dieses Jahres zu Grunde zu legen. Für die gegenständliche Festsetzung waren die Umsätze des Kalenderjahres 2004 und die Anzahl der Bezugsberechtigten am Ende des Kalenderjahres 2004 maßgeblich.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 28 Abs. 1 VerwGesG 2006 die nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete KommAustria. Die KommAustria führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“.

II. Ad Spruchpunkt 1

Verwertungsgesellschaften dürfen gemäß § 2 Abs. 1 VerwGesG 2006 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften betrieben werden. Die bereits vor Inkraft-Treten des VerwGesG 2006 am 01.07.2006 in Kraft stehenden Betriebsgenehmigungen von Verwertungsgesellschaften gelten gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 VerwGesG 2006 nach den entsprechenden Bestimmungen des VerwGesG 2006 weiter.

Als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 1 VerwGesG 2006 (vgl. die mittels Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96, erteilte Betriebsgenehmigung) ist die VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 VerwGesG 2006 zur

Leistung von Beiträgen zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften verpflichtet.

§ 7 Abs. 5 Z 2 VerwGesG 2006 sieht vor, dass ein Viertel des gesamten Finanzierungsbetrags zu gleichen Teilen auf die Verwertungsgesellschaften aufzuteilen ist. Ein Viertel des mit der GesamtfinanzierungsVO für das Kalenderjahr 2006 mit € 145.000,-- festgesetzten Betrags der Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beträgt € 36.250,--. Demnach entfällt gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 VerwGesG 2006 auf jede der elf Verwertungsgesellschaften ein Finanzierungsbeitrag von € 3.295,45.

III. Ad Spruchpunkt 2

Ein Viertel des Gesamtfinanzierungsbetrags der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften ist auf die Verwertungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 im Verhältnis ihrer Umsätze aufzuteilen. Die Gesamtumsätze aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften beliefen sich gemäß den Angaben der Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2004 auf € 148,913.040,38.

In Hinblick auf die Abgrenzung der in diesem Zusammenhang berücksichtigten Daten gilt es festzuhalten, dass der Gesetzgeber unter anderem durch die Heranziehung der Umsätze der Verwertungsgesellschaften in § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 nach Kriterien zu differenzieren beabsichtigte, die typischerweise einen entsprechenden Einfluss auf den durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft verursachten Aufwand der Staatsaufsicht haben werden (vgl. die Materialien zur Regierungsvorlage zu § 7 VerwGesG 2006, 1069 der Beilagen 22. GP). In diesem Sinne sind jedenfalls Lizenzerlöse bzw. Umsatzerlöse im Rahmen der kollektiven Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen im Sinne des § 1 Z 1 und 2 VerwGesG 2006 heranzuziehen. Um eine verzerrte Darstellung jener Umsätze, die typischerweise einen entsprechenden Einfluss auf den durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft verursachten Aufwand der Staatsaufsicht haben werden, zu vermeiden, wurden Beträge aus Inkassotätigkeiten, die einer anderen Verwertungsgesellschaft weitergeleitet werden, nicht berücksichtigt.

Die in diesem Sinne für die Berechnung des Finanzierungsbeitrags relevanten Umsätze der VGR wurden für den maßgeblichen Zeitpunkt mit € 7,609.146,65 bekannt gegeben (vgl. Punkt 1. der Gewinn- und Verlustrechnung der VGR für das Rechnungsjahr 2004). Dies macht 5,11 % der Gesamtumsätze aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2004 aus. Die VGR hat somit gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 5,11 % des Viertels des Gesamtfinanzierungsbetrags in der Höhe von € 36.250,-- zu tragen, was einem Betrag von € 1.852,30 entspricht.

IV. Ad Spruchpunkt 3

Gemäß § 7 Abs. 5 Z 4 VerwGesG 2006 ist ein weiteres Viertel des Gesamtfinanzierungsbetrags der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Bezugsberechtigten aufzuteilen. Bezugsberechtigte sind gemäß § 11 Abs. 1 VerwGesG 2006 Personen, die mit einer Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben. Die Anzahl der Bezugsberechtigten aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften belief sich gemäß den Angaben der Verwertungsgesellschaften im Kalenderjahr 2004 auf 81.246. Die Anzahl der Bezugsberechtigten der VGR am Ende des Kalenderjahres 2004 betrug laut Auskunft der VGR 29, was 0,04 % der Gesamtanzahl der Bezugsberechtigten aller in Österreich betriebener Verwertungsgesellschaften ausmacht. Die VGR hat somit gemäß § 7 Abs. 5 Z 4

VerwGesG 2006 0,04 % des Viertels des Gesamtfinanzierungsbetrags in der Höhe von € 36.250,-- zu tragen, was einem Betrag von € 12,94 entspricht.

Die auf die VGR gemäß § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 VerwGesG 2006 entfallenden Finanzierungsbeiträge für das Kalenderjahr 2006 ergeben in Summe einen Betrag von € 5.160,69.

V. Ad Spruchpunkte 4 und 5

Neben der Festsetzung der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Finanzierungsbeiträge hat die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 diese weiters für jedes Quartal im Vorhinein vorzuschreiben.

Da das VerwGesG 2006 gemäß § 40 Abs. 1 VerwGesG 2006 mit 1. Juli 2006 in Kraft trat, entsprechen die auf die VGR entfallenden Finanzierungsbeiträge für das dritte und das vierte Quartal des Kalenderjahres 2006 je der Hälfte der sich aus den Beträgen des § 7 Abs. 5 Z 2 bis 4 VerwGesG 2006 für das Kalenderjahr 2006 für die VGR ergebenden Summe. Die quartalsmäßige Vorschreibung der auf die VGR entfallenden Finanzierungsbeiträge beträgt demnach für das dritte und das vierte Quartal 2006 jeweils € 2.580,35. Da diese im Vorhinein vorzuschreiben sind, erfolgte die Wahl der Zahlungstermine mit 14 Tage ab Rechtskraft für das dritte Quartal bzw. 10.10.2006 für das vierte Quartal.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung - UrhRSGV), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,--, in den in § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,--.

Wien, am 12.09.2006

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter